

2. ÄNDERUNG ENTGELTTARIF STADTBIBLIOTHEK SCHWERIN

Anlage 4

2. Änderung des Entgelttarifs für die Stadtbibliothek Schwerin

Im Entgelttarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Ziffer 1 erhält die folgenden Fassung:

„1. Benutzungsentgelte:

Für die **mehrmalige Benutzung** der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

Erwachsene

18,00 EUR

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, Wehrdienstleistende sowie Besitzerinnen und Besitzer einer Schwerin-Card oder Ehrenamts-Card

9,00 EUR

Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz) im Falle gemeinsamer Nutzung

25,00 EUR

Für eine **einmalige Benutzung** wird folgendes Tagesentgelt erhoben:

Erwachsene

3,00 EUR

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, Wehrdienstleistende sowie Besitzerinnen und Besitzer einer Schwerin-Card oder Ehrenamts-Card

1,50 EUR

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benutzung der Bibliothek kostenlos.

2) In Ziffer 2. „Ausleihentgelt“ werden die Worte „Videokassetten und“ ersatzlos gestrichen.

3) Ziffer 5. erhält die folgende Fassung:

„5. Sonstige Entgelte:

5.1

Für die Benachrichtigung über die Überschreitung der Leihfrist

2. ÄNDERUNG ENTGELTTARIF STADTBIBLIOTHEK SCHWERIN

wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,00 EUR erhoben.

5.2

Bei Verlust der Benutzerkarte werden für die Ersatzanfertigung Kosten in Höhe von 2,50 EUR berechnet.

5.3

Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat, so wird neben dem Schadensersatz ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es beträgt 2,50 EUR.

Das Bearbeitungsentgelt wird auch erhoben, wenn das Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann und ein angemessener Wertsatz in Geld zu leisten ist. Das Bearbeitungsentgelt wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

5.4

Für die Ermittlung neuer Adressen infolge nicht gemeldeten Wohnungswechsels (§2 Abs. 5 Satz 3 der Benutzungssatzung Stadtbibliothek) wird ein Entgelt in Höhe von

2,50 EUR erhoben.